

Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für Nachtarbeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

Allgemeines zur Nachtruhe

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist im Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) geregelt. Danach sind gemäß § 9 LImSchG in der Zeit von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstands. Des weiteren können, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt, auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. **Dieses Interesse muss bei Antragstellung begründet werden.**

Typische Beispiele für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der öffentlichen oder privaten Verkehrseinrichtungen.

Die Gründe für Betätigungen in der Nachtzeit, die für das Gemeinwohl und des Einzelnen so bedeutsam sind, dass das generelle Einhalten der Nachtruhezeit dahinter zurückstehen darf, müssen gewichtig sein.

Dabei ist zu beachten, dass dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung beträchtliche Bedeutung zukommt.

Allgemeines zum Lärmschutz in Wohngebieten

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes - 32. BImSchV) enthält Vorschriften zum Schutz vor Lärm in Wohngebieten oder anderen Gebieten (z.B. Klinikgebiete), die ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben. Hier ist der Einsatz lauter Geräte nur zu bestimmten Zeiten während des Tages erlaubt. Der Einsatz fast aller Baumaschinen ist in diesen Gebieten für die Nachtzeit grundsätzlich untersagt.

Wollen Sie eine Baustelle in einem dieser Gebiete betreiben, kann ebenfalls eine Genehmigung notwendig sein. Bitte prüfen Sie, ob zusätzlich zum Antrag auf Nachtarbeit auch ein Antrag gemäß der 32. BImSchV erforderlich ist.

Antragstellung

Der Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz, erteilt Nachtarbeitsgenehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV, die im Zusammenhang mit Nachtarbeitsgenehmigungen stehen. Sie ist zuständig für die Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises.

Durch **rechtzeitige** Antragstellung (mindestens zwei Wochen vor Baubeginn) und durch Beifügen der erforderlichen Unterlagen, welche die Notwendigkeit (zwingende Gründe!) und den Umfang der Nachtarbeit belegen, tragen Sie als Antragsteller zu einer schnellen und in Ihrem Sinne zu einer erfolgreichen Antragsbearbeitung bei.

Sie müssen die Nachtarbeit gegenüber den Anwohnern und den örtlichen Behörden rechtzeitig, **mindestens 1 Woche vor Beginn der nächtlichen Arbeiten**, ankündigen. Dies hat in Form einer Presseinformation und mit verteilen von Flugblättern (Briefkasteneinwurf) zu erfolgen.

Die Gründe der Antragstellung sind leicht nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand durch Rückfragen und eigene Recherchen der Kreisverwaltung ist eine erhöhte Gebühr zu zahlen.

Das ausgefüllte Antragsformular mit allen Antragsunterlagen senden Sie bitte an:

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

e-Fax: 0291/94-26398

E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de

Bei Fragen können Sie sich an die zuständigen Sachbearbeiter wenden:

Herr Heinz Nieder
Telefon: 02961/94-3155
Telefax: 0291/94-26398
heinz.nieder@hochsauerlandkreis.de

Herr Karl-Heinz Klaholz
Telefon: 02961/94-3302
Telefax: 0291/94-26398
karl-heinz.klaholz@hochsauerlandkreis.de

Was Sie bei der Antragstellung beachten sollten

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, möglichst 2 Wochen vor Baubeginn. Bei der Prüfung des Antrags können sich Rückfragen ergeben, die vor dem weiteren Fortgang des Verfahrens geklärt werden müssen, evtl. sind sogar umfangreiche Vorgespräche notwendig oder erforderliche Unterlagen müssen nachgereicht werden.

Sofern mehrere Firmen an der Nachtarbeit beteiligt sind, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag. Der Antragsteller ist gegenüber der Behörde gebührenpflichtig.

Geben Sie bitte den direkten Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle an. Unter der angegebenen Rufnummer muss der Ansprechpartner in der Nacht **jederzeit** erreichbar sein.

Geben Sie bitte die Stadt/Gemeinde, Straße, Hausnummer an. Bei einigen Baustellen ist es hilfreich, z. B. die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung, zu nennen.

Die Gebietsausweisung für Ihren Baustellen- / Anlagenbereich können Sie bei der örtlich zuständigen Gemeinde- / Stadtverwaltung erfragen. Insbesondere für die nächste Wohnbebauung ist diese Angabe von Bedeutung

Geben Sie bitte die genauen Nächte (Datum und Anzahl) an, für welche die Nachtausnahmegenehmigung beantragt wird.

Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen - also alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass z. B. auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle geeignet sein können, die Nachtruhe zu stören. Beschreiben Sie auch ggf. eine zeitliche Nutzung der einzelnen Maschinen oder deren Betriebszeit innerhalb der Nacht.

Geben Sie bitte an, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden können (Bei Betonierarbeiten kann beispielsweise durch Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nachtarbeit überflüssig sein).

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot!

Es sind alle Maschinen aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Bitte geben sie die Schallleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen an. Diese finden Sie in der Regel in ihren technischen Unterlagen. Bitte geben Sie auch die Herkunft der angegebenen Lärmwerte an (z. B. Fahrzeugschein, technische Betriebsbeschreibung — XX dB(A) LWA). Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Baumaschinen den geltenden Vorschriften entsprechen.

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass ein schalltechnisches Gutachten notwendig ist. Im Rahmen der Nachtarbeit müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen (z.B. Schallschuttschirme oder —vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen).

Information der betroffenen Nachbarschaft durch Handzettel:

Eine Möglichkeit, die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung in Hotels. Ein Hinweis dazu ist auf den Handzetteln (Flyer), die mindestens eine Woche vor Baubeginn an die von der Nachtarbeit betroffenen Immissionsorte zu verteilen sind (Briefkasteneinwurf), zu vermerken.

Der Lageplan dient der Orientierung. Daher muss aus diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme ersichtlich sein.

Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u. a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen.

Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung der gesamten Maßnahmen anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tagzeit durchgeführt werden.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Soll in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs.2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztätig im Freien mit Geräten und Maschinen des Anhangs gearbeitet werden, ist parallel zu der Ausnahmegenehmigung gern. § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahme gern. § 7 Abs.2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - mit zu beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Baustellen an Straßen- und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung z.B. Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in den oben aufgeführten Gebieten werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nur betrieben werden, wenn sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen haben.

Fällt die geplante Baumaßnahme unter die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV wird von der Kreisverwaltung zusätzlich geprüft, ob neben der Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV erteilt werden kann.

Hinweis

Zusätzlich zu den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs.2 der 32. BImSchV und § 9 Abs. 2 BImSchG müssen gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen bei den zuständigen Behörden beantragt werden.